

## Stiftungsvertrag

### Vertrag über die Errichtung und Verwaltung einer nicht rechtsfähigen Stiftung

zwischen

Herrn **Adalbert Allhoff-Cramer**,  
Hauptstraße 21, 58802 Balve

- nachfolgend „**Stifter**“ genannt -

und der

**DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH**,  
Brandgasse 4, 41460 Neuss

- nachfolgend „**Treuhänder**“ oder „**Rechtsträger**“ genannt -

#### Vorbemerkungen

Der Stifter errichtet mit Stiftungssatzung vom heutigen Tage die nicht rechtsfähige **Stiftung Hönnetal** (nachfolgend: „Stiftung“) in Trägerschaft des Treuhänders/Rechtsträgers. Die Stiftungssatzung ist als **Anlage A** diesem Stiftungsvertrag beigelegt und wird dessen wesentlicher Bestandteil. Für die Verwaltung der nicht rechtsfähigen Stiftung sowie des Stiftungsvermögens sowohl zu Lebzeiten des Stifters als auch nach Ableben des Stifters, sowohl für die Erstdotation des Stifters als auch für alle künftigen Zustiftungen und Spenden des Stifters oder Dritter gelten die Bestimmungen der Stiftungssatzung, die Bestimmungen dieses Stiftungsvertrags und im Übrigen **die Allgemeinen Geschäftsbedingungen** des Treuhänders/Rechtsträgers, die als **Anlage B** diesem Vertrag beigelegt sind und ebenfalls dessen wesentlicher Bestandteil werden, soweit die Parteien anlässlich der jeweiligen Zuwendung an die Stiftung nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbaren. Sollten sich Widersprüche zwischen AGB und Satzung/Vertrag ergeben, so gelten die Regelungen der Satzung/des Vertrags.

Vorbehaltlich dieser vertraglichen Regelungen wird im Hinblick auf die auf diesen Vertrag anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen klargestellt, dass es sich zu Lebzeiten des Stifters um einen Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne der §§ 675 ff BGB handelt. Mit Ableben des Stifters wird aus diesem Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrag eine Schenkung des Stifters an den Rechtsträger unter den im Stiftungsvertrag und der Stiftungssatzung näher bezeichneten Auflagen, für die dann die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 525 ff BGB gelten.

*M*

## § 1

### Übertragung von Stiftungsvermögen

1. Der Stifter verpflichtet sich, dem Treuhänder/Rechtsträger als Grundstockvermögen Vermögenswerte im Gegenwert von 25.000,- EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) zu übertragen.
2. Die Übertragung des Grundstockvermögens oder späterer Zustiftungen des Stifters auf den Treuhänder/Rechtsträger zu Lebzeiten oder von Todes wegen erfolgt stets unter der **Auflage**, diese der Stiftung dauerhaft zu erhalten und die Erträge des Stiftungsvermögens ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der Stiftungssatzung sowie dieses Stiftungsvertrags zu verwalten.

## § 2

### Stiftungsverwaltung

1. Der Treuhänder/Rechtsträger übernimmt nach Maßgabe der Stiftungssatzung (**Anlage A**) und dieses Stiftungsvertrags die allgemeinen Verwaltungsaufgaben der Stiftung. Der Umfang der Verwaltungstätigkeit ergibt sich aus den als **Anlage B** beigefügten **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**.
2. Der Treuhänder/Rechtsträger verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Hierbei hat er die für Stiftungen allgemein geltenden Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Stiftungsmittel und des Werterhalts des Stiftungsvermögens zu beachten. Er bedient sich zur Verwaltung des Stiftungsvermögens einer vom Stifter zu benennenden Bank gegen angemessene (bank- oder marktübliche) Vergütung. Für eine gegebenenfalls erforderliche Hausverwaltung wird er ermächtigt, einen entsprechenden Dienstleister zu marktüblichen Konditionen zu beauftragen.
3. Der Treuhänder/Rechtsträger ist zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach Maßgabe dieses Stiftungsvertrags und der Stiftungssatzung berechtigt und verpflichtet. Er ist an Weisungen des Stifters laut Stiftungssatzung gebunden. Er muss dabei die jeweils geltenden steuerlichen Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts im Rahmen seiner Tätigkeit beachten, um die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht zu gefährden. Dies ist oberste Maxime seines Handelns und geht im Zweifel Bestimmungen dieses Stiftungsvertrags und der Stiftungssatzung sowie etwaigen Weisungen des Stifters vor (Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 BGB) mit der Folge, dass der Treuhänder/Rechtsträger die Erfüllung von Aufträgen und Weisungen verweigern kann, wenn diese die Steuerbegünstigung der Stiftung gefährden. Entsprechendes gilt, wenn infolge von Weisungen des Stifters gegen die Stiftungssatzung oder sonstige rechtliche Bestimmungen verstoßen würde.
4. Der Treuhänder legt dem Stifter und dem Kontrollgremium auf den 31.12. eines jeden Jahres den Jahresabschluss vor.

AA

### § 3

#### Vergütung und Aufwundersatz

1. Nach Erhalt des Bescheids des Finanzamtes, in dem bestätigt wird, dass die Satzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften entspricht, erhält der Treuhänder / Rechtsträger einmalig eine Errichtungspauschale in Höhe von 2.800,00 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Errichtungspauschale wird vom Stifter getragen.
2. Ferner erhält der Treuhänder/Rechtsträger für seine Verwaltungsgrundleistungen eine Verwaltungspauschale. Diese beträgt 0,5 % des Stiftungsvermögens, mindestens jedoch 600,00 EUR p.a. jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer. Maßgeblich ist das Stiftungsvermögen, bestehend aus Grundstockvermögen, Rücklagen und Zustiftungen, jeweils bezogen auf den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr. Im Jahr der Stiftungerrichtung fällt die Verwaltungspauschale anteilig nach vollendeten Kalendermonaten an. Die Verwaltungspauschale wird ausschließlich den Erträgen und Spenden des vergangenen Geschäftsjahres entnommen. **Sofern die Stiftung die Verwaltungspauschale nicht tragen kann, tritt der Stifter ersatzweise als Rechnungsempfänger ein.**

Der Treuhänder/Rechtsträger ist berechtigt, die Kosten und Vergütung um die jahresdurchschnittliche Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland im abgelaufenen Kalenderjahr (in Prozent der jahresdurchschnittlichen Veränderung) für das folgende Kalenderjahr zu erhöhen. Bemessungsgrundlage für die Erhöhung sind die jeweils bei Ablauf eines Kalenderjahres gültigen Kosten und Vergütungen, einschließlich bereits erfolgter Erhöhungen. Der Treuhänder/Rechtsträger ist auch zur Erhöhung der Kosten und Vergütung berechtigt, wenn sich die wirtschaftlichen Grundlagen für ihre Bemessung soweit verändert haben, dass ihm das Festhalten an dem Vertrag mit den bislang vereinbarten Kosten und Vergütungen i. S. d. § 313 BGB nicht mehr zugemutet werden kann.

3. Im Rahmen der Verwaltungsgrundleistungen werden für eingegangene Zuwendungen **ab 200,00 EUR** Zuwendungsbestätigungen ausgestellt. Der Zuwendende muss hierfür dem Treuhänder auf schriftlichem Wege seine Adresse übermitteln. Zuwendungsbestätigungen für den Stifter sind kostenfrei, alle anderen werden mit 5 % des ausgewiesenen Zuwendungsbetrags, mind. jedoch mit 5,- EUR, höchstens jedoch mit 30,- EUR jeweils zzgl. MwSt. berechnet.
4. Mit der Verwaltungspauschale gemäß § 3 Nr. 2 sind die sich aus den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** ergebenden Tätigkeiten und Aufwendungen des Treuhänders/Rechtsträgers abgegolten. Für außerordentliche und notwendige Zusatzleistungen, wie z.B. Verwaltung von Immobilien, die er für die Stiftung und/oder auf Weisung des Stifters erbringt sowie für etwaige Reisekosten kann der Treuhänder/Rechtsträger entsprechend den mit dem Stifter getroffenen Vereinbarungen sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine angemessene und übliche Vergütung bzw. Auslagenersatz in Rechnung stellen.
5. Für den Fall, dass die Stiftung von Todes wegen bedacht wird, der Treuhänder/Rechtsträger deshalb Erbe oder Vermächtnisnehmer wird und keine Testamentsvollstreckung angeordnet wurde, der Treuhänder/Rechtsträger also den Nachlass abzuwickeln hat, ist er berechtigt, das Stiftungsvermögen mit den für die Abwicklung des Nachlasses bei ihm selbst oder bei von ihm beauftragten Dritten anfallenden Kosten in Höhe der für Testamentsvollstrecker nach § 2221 BGB geltenden angemessenen Vergütung auf der Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Notarvereins zu belasten. Entsprechendes gilt auch, wenn der Treuhänder/Rechtsträger von Erben mit der Nachlassabwicklung beauftragt wird.

*M*

## § 4

### Kündigung

1. Dieser Stiftungsvertrag kann zu Lebzeiten des Stifters von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden.
2. Die Kündigung dieses Stiftungsvertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt hiervon unberührt. Für die Kündigung aus wichtigem Grund nach dem Ableben des Stifters gelten die Befugnisse des Kontrollgremiums laut beiliegender Satzung. Ein wichtiger Grund in diesem Sinn liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) das Stiftungsvermögen aufgrund eines rechtskräftigen Schuldtitels gegen den Treuhänder/Rechtsträger wegen nicht die Stiftung betreffender Verbindlichkeiten des Treuhänders/Rechtsträgers gepfändet oder in anderer Weise in dieses vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden;
  - b) über das Vermögen des Treuhänders/Rechtsträgers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - c) der Treuhänder/Rechtsträger wesentliche Verpflichtungen der Stiftungssatzung oder dieses Vertrags verletzt und diese Pflichtverletzung trotz schriftlicher Abmahnung nicht abstellt oder wiederholt;
  - d) die Auflösung der Stiftung nach Maßgabe der Stiftungssatzung beschlossen wird.
3. Dem Stifter steht zu Lebzeiten ferner ein besonderes ordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu, dass das Stiftungsvermögen in eine von ihm gegründete rechtsfähige gemeinnützige Stiftung eingebracht wird und das zuständige Finanzamt der Auflösung der nicht rechtsfähigen Stiftung unter Übertragung des Stiftungsvermögens auf die rechtsfähige Stiftung zustimmt.
4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform mittels Einschreiben/Rückschein.
5. Im Falle der Kündigung verpflichtet sich der Stifter, spätestens bis zum Wirksamwerden der Kündigung gegenüber dem Treuhänder/Rechtsträger einen neuen Treuhänder/Rechtsträger zu benennen, der bereit ist, in alle Rechte und Pflichten dieses Stiftungsvertrags anstelle des bisherigen Treuhänders/Rechtsträgers bei gleichzeitiger Übertragung des gesamten Stiftungsvermögens einzutreten und dem Treuhänder/Rechtsträger durch Bescheinigung des zuständigen Finanzamts zu belegen, dass hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährdet wird. In diesem Fall ist der Treuhänder/Rechtsträger zur Übertragung aller Rechte und Pflichten aus diesem Stiftungsvertrag und zur Übertragung des gesamten Stiftungsvermögens an den benannten Treuhänder/Rechtsträger verpflichtet. Bis dahin verwaltet der Treuhänder/Rechtsträger die Stiftung nach Maßgabe dieses Stiftungsvertrags und der Stiftungssatzung weiter.

Entsprechendes gilt, wenn der Stifter nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamts die Übertragung des Stiftungsvermögens an eine oder mehrere konkret benannte gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen verlangt unter der Auflage, das Stiftungsvermögen dort unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der Stiftungssatzung zu verwenden.

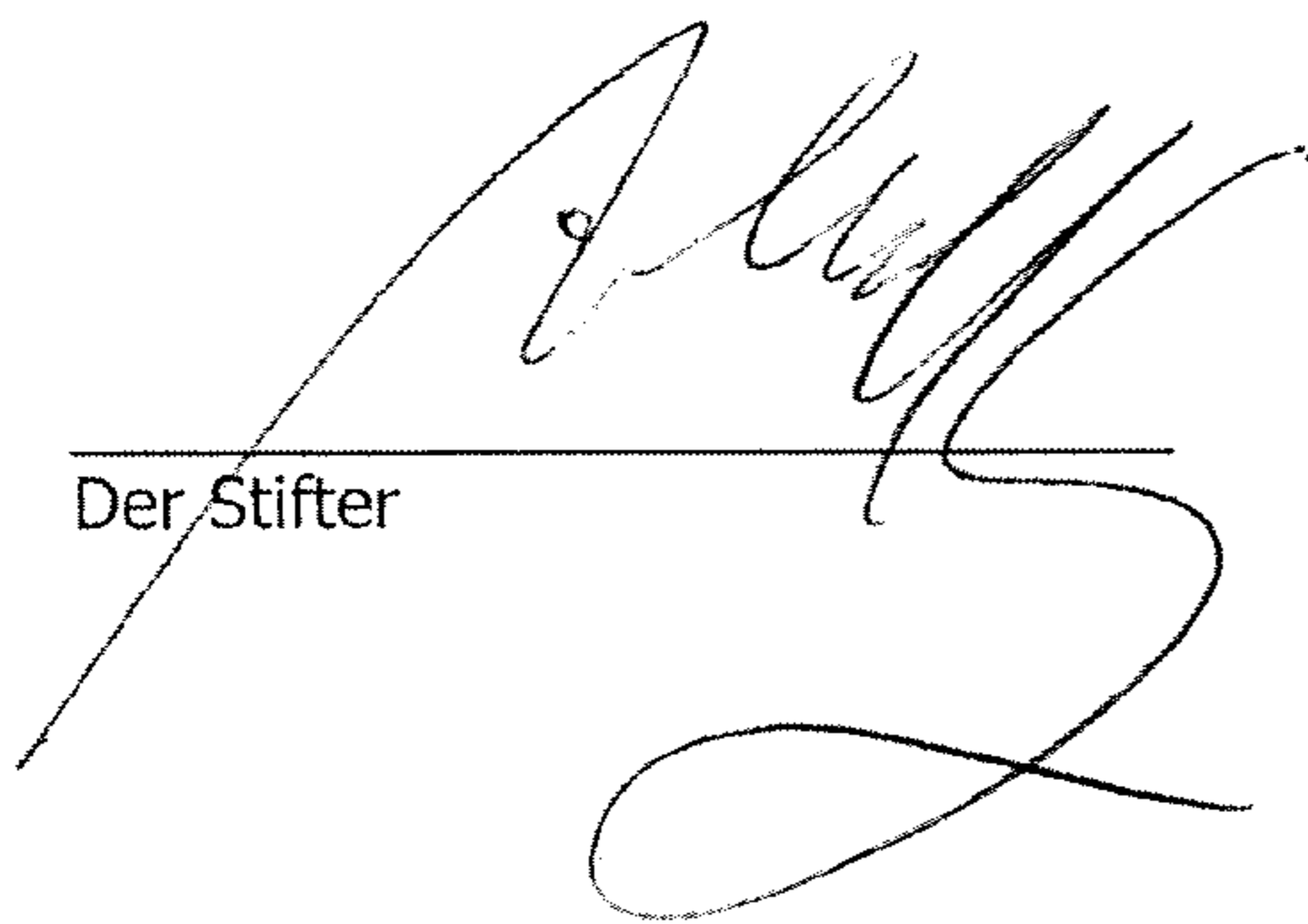
Im Falle der Auflösung der Stiftung sowie im Falle des Wechsels des ursprünglichen Rechtsträgers fallen bei diesem Kosten bis zur Höhe der Pauschale nach § 3 Nr. 1 des Vertrags an.

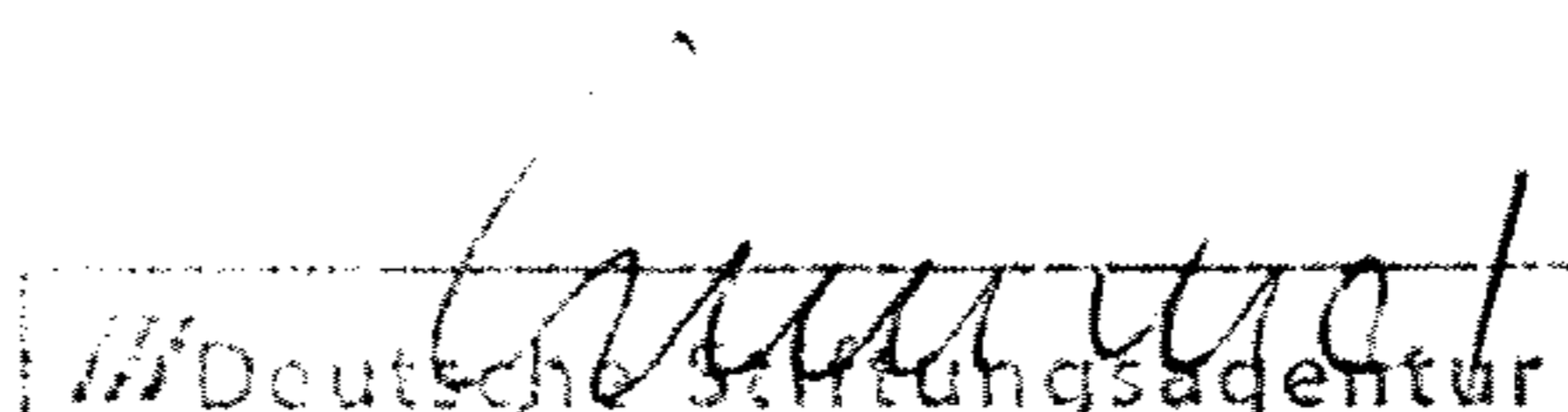
§ 5

**Sonstige Bestimmungen**

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeits-rechtlich schädliche Auswirkungen zeitigen sollte.

Balve, 26.11.2020

  
Der Stifter

  
Deutsche Stiftungsagentur  
Der Treuhänder/Rechtssträger  
41400 Neuss  
Tel.: 02131 / 52513-0  
Fax: 02131 / 52513-40  
www.stiftungsagentur.de

